

# Am tliche Anzeigen



des

Ercheinungstage:  
Mittwoch und Samstag.

## Wiesbadener Tagblatts.

Verlags- Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 46.

Samstag, den 11. Juni.

1904.

Nachdem auf Grund des § 29 der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau vom 18. November 1901 (Amtsblatt für 1901 Seite 481) dem Deutschen Automobilklub zu Berlin mit Genehmigung der Minister der Reichlichen Arbeiten und des Innern gestattet worden ist, auf dem Straßenkurs Saalburg — Wehrheim — Lungen — Grävenwiesbach — Weiburg — Alendorf — Hedelsbäumen — Oberweibach — Limburg — Winter — Kirberg — Reulhof — Eichenheim — Jülich — Gsch — Glasbühl — Königstein — Oberursel — Homburg a. d. H. — Saalburg am 17. Juni 1904 eine Zeitfahrt mit Kraftwagen um den Gordon-Bennet-Preis zu veranstalten, ergeht hiermit nachstehende

### Polizei-Verordnung,

betreffend Abhaltung des Gordon-Bennet-Rennens.

Auf Grund der §§ 187 und 189 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 (G. S. E. 196) und gemäß der §§ 6, 12 und 18 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1887 (G. S. E. 1629), sowie der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau vom 10. April 1904, No. 3126 (Amtsblatt für 1904, S. 175) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgendes verordnet:

#### I.

Vorschriften für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen für die Monate Juni und Juli 1904.

#### § 1.

Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sind, sowie sie nicht durch diese Verordnung abgeändert oder ergänzt werden, die Vorschriften der Oberpräsidial-Verordnung vom 18. November 1901, vom 23. Mai 1902 und vom 18. April 1904 (Amtsblatt für 1901 Seite 481, für 1902 Seite 281, für 1904 Seite 175), betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, insbesondere die nachstehend abgedruckten Bestimmungen der erwähnten Polizei-Verordnung maßgebend.

§ 28. Die Geschwindigkeit der Fahrt darf bei Dunkelheit oder auf schiefer angelegten Straßen im Zeitmaß eines in getrocknetem Erdbefundlichen Pferdes (ca. 15 km in der Stunde) nicht überschreiten. Außerhalb der Bebauungsgrenze darf sie, wenn gerade und übersichtliche Wege befahren werden, angemessen erhöht werden, jedoch nicht bei Dunkelheit.

§ 29. An denjenigen Stellen, wo ein lebhafter Verkehr von Wagen, Reitern, Radfahrern oder Fußgängern stattfindet, sowie auf Straßen, die dem Verkehr dienlich sind, darf die Geschwindigkeit der Fahrt nicht höher als bei einem langsam fahrenden Pferde (10 km in der Stunde) befahren werden.

§ 30. An denjenigen Stellen, wo ein lebhafter Verkehr von Wagen, Reitern, Radfahrern oder Fußgängern stattfindet, sowie auf Straßen, die dem Verkehr dienlich sind, darf die Geschwindigkeit der Fahrt nicht höher als bei einem langsam fahrenden Pferde (10 km in der Stunde) befahren werden.

§ 31. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel müssen die Laternen brennen.

§ 32. Der Fahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Personen, insbesondere auch die Fahrer von Fuhrwerken, Reiter, Radfahrer, Treiber von Vieh u. s. w. durch deutlich wahrnehmbares Signal rechtzeitig auf das Näher des Kraftwagens aufmerksam zu machen. Er hat ferner langsam zu fahren und zu halten, sofern dies zur Vermeidung von Unfällen erforderlich ist.

§ 33. In gleicher Weise ist Signal zu geben vor Straßenkreuzungen, sowie in den § 30 Absatz 2 angeführten Fällen.

§ 34. Mit dem Signalgeben ist sofort aufzuhören, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

§ 35. Zwei- oder belästigendes Signalgeben ist zu unterlassen.

§ 36. Merkt der Fahrer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Kraftwagen steht, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftwagen Menschen oder Tiere in Gefahr zu werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichen Falls anzuhalten. Das Auslösen des Dampfes bei Kraftfahrzeugen mit Dampftrieb hat zu unterbleiben, insoweit dadurch das Scheuen von Vieh oder eine sonstige Störung verursacht werden kann.

§ 37. Auf den Haltruf eines polizeilichen Beamten hat der Fahrer des Kraftfahrzeuges sofort anzuhalten.

§ 38. Verläßt der Fahrer das Kraftfahrzeug, so hat er die Maschine abzustellen, bzw. das Tier zu auszuschnallen, ferner hat er die Bremse anzusetzen, auch Vorsorge zu treffen, daß ein Fahrzeug nicht durch Unbefugte in Bewegung gesetzt werden kann.

#### II.

Vorschriften für den Verkehr am Renntage.

#### § 2.

Die eingangs genannten Straßen, welche die Gordon-Bennet-Rennstrecke bilden, sind mit der in § 6 vorgesehenen Ausnahme am 17. Juni 1904 von 8 Uhr Morgens bis zum Schluß des Rennens, wobei amtlich verkündet werden wird, für jeden Fußgänger, Fahr-, Reit- und sonstigen Verkehr gesperrt.

Auch die absperrenden Mannschaften dürfen, abgesehen von den in § 8 Ziffer 3 vorgesehenen Fällen, die Rennstrecke nicht betreten.

#### § 3.

Ausgenommen von den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen sind:

1. die Rennfahrer und die von ihnen benutzten Rennwagen,
2. die beantragten Mitglieder und Strecken-Kommissare des Deutschen Automobil-Klubs, welche mit einem Abzeichen des Klubs (blauer Binde) versehen sein müssen, sowie deren Kraftfahrzeuge (Wagen und Räder),
3. Gendarmen, Polizisten, zur Abperrung bestimmte Soldaten und Zivilpersonen, Sanitätspersonen und Mechaniker, sobald sie ausdrücklich von den beantragten Mitgliedern oder Kommissaren des Klubs zur Hilfeleistung auf der Strecke aufgefördert werden oder äußerste Gefahr im Verzuge ist.

#### § 4.

Die im Rennen laufenden Kraftwagen, sowie die im Rennendienst stehenden Kraftfahrzeuge (§ 3) sind während der Dauer des Rennens mit der in § 6 vorgesehenen Ausnahme einer Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit auf der Rennstrecke nicht unterworfen.

Sobald sich diese Fahrzeuge jedoch von der Rennstrecke entfernen, sowie nach Beendigung des Rennens, unterliegen sie wieder, wie alle anderen Kraftfahrzeuge, den Bestimmungen der in § 1 dieser Verordnung angezogenen Oberpräsidial-Polizei-Verordnungen.

#### § 5.

Sämtliche in die Rennstrecke einmündenden Straßen und Wege sind für die Dauer des Rennens (§ 2) vor ihrer Einmündung in die Rennstrecke gesperrt.

Das Betreten der an die Rennbahn angrenzenden, durch das Rennen gefährdeten und durch Wachposten oder Drahtgitter abgesperrten Gelände- und Wegeflächen ist verboten.

#### § 6.

Die Ortschaften Uffingen, Weiburg, Limburg, Jülich, Königstein, Oberursel u. Dornburg v. d. H. werden für den Rennbetrieb neutralisiert, d. h. die innerhalb besonders kenntlich gemachter Grenzen liegenden — „neutralisierten“ — Straßenteile der Rennstrecke sind, obwohl sie von den Rennwagen durchfahren werden, von dem eigentlichen Wett-Rennbetriebe ausgeschlossen.

Innerhalb des Bereiches dieser Neutralisierungen darf die Fahrgeschwindigkeit der Rennwagen 15 km in der Stunde nicht übersteigen.

Eine Sperrung des Fußgänger-, Fahr-, Reit- und sonstigen Verkehrs findet in diesen Ortschaften grundsätzlich nicht statt.

Auf polizeiliche Anordnung kann jedoch im Interesse des Rennens eine zeitweise Beschränkung des Verkehrs stattfinden.

#### § 7.

In den nicht neutralisierten Ortschaften, durch welche die Rennstrecke führt, werden erforderlichen Falls neben der Rennbahn durch Drahtgitter gegen sie abgrenzende Fußgängerwege eingerichtet.

Diese Wege dürfen nur bei dringender Notwendigkeit benutzt werden. Unzulässiges Verweilen oder Stehenbleiben auf ihnen ist unstatthaft.

#### § 8.

Zur Sicherung des im § 7 zugelassenen Fußgängerverkehrs werden an geeigneten Stellen besondere Wächterschichten aufgestellt, welche durch Korrikal oder ein anderes geeignetes Zeichen das Herannahen eines Kraftfahrzeuges anzeigen.

Während des Rennens sind sowohl das Publikum als auch die absperrenden Mannschaften die Fußgängerwege schleunigst zu verlassen.

#### § 9.

Es ist verboten, auf den zur Vermittelung des Verkehrs zwischen beiden Seiten der Rennbahn dienenden Fußgängerbrücken und Unterführungen länger, als zum Passieren notwendig ist, zu verweilen.

#### § 10.

Es ist verboten, Hosierte am Renntage längs der Rennstrecke frei unterlaufen zu lassen und durch sie, sowie durch Aufwerfen von Fremdkörpern auf die Rennstrecke oder in anderer Weise den Verlauf des Rennens oder die Rennfahrer zu gefährden; desgleichen ist eine Belästigung oder Beschädigung der aufgestellten Eingangsungen unterzagt.

#### § 11.

Die Zuschauer an der Rennstrecke — einschließlich der neutralisierten Ortschaften — sind gehalten, den Anordnungen der Gendarmen, Polizisten und Abperrungsmannschaften unbedingt Folge zu leisten.

#### III.

#### Strafbestimmungen.

#### § 12.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden in Gemäßheit des § 30 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, sofern nicht eine höhere Strafe verurteilt ist.

Wiesbaden, den 5. Mai 1904.

Der Regierungs-Präsident.

An Verr.: v. Gynckel.

#### Bekanntmachung.

Die sämtlichen Wiesengründe sind vom 10. Juni cr. ab für die Heuabfuhr geöffnet.

Wiesbaden, den 7. Mai 1904.

Der Oberbürgermeister.

### Nachweisung

der im Monat Mai 1904 ausgestellten Jagdscheine:

Rfd. No.	Beginn der Gültigkeit, Tag und Monat	Name	Wohnort	Ausländer		Inwendigkeit
				Jahre	Tage	
41	2. 5. 04	v. Jreh, Elisabeth	Wiesbaden	1	—	—
42	3. 5. 04	Schaus, Gustav	Wiesbaden	1	—	—
43	3. 5. 04	Oblenskläger, Josef	Wiesbaden	1	—	—
44	5. 5. 04	Bindel, Karl	Wiesbaden	1	—	—
45	7. 5. 04	Schardt, Ludwig	Wiesbaden	1	—	—
46	5. 5. 04	Stamm, August	Wiesbaden	1	—	—
47	6. 5. 04	Becker, Lorenz	Gränstadt i. H.	1	—	—
48	7. 5. 04	Beber, Hans Heinrich	Wiesbaden	1	1	—
49	7. 5. 04	Siebert, Hermann	Wiesbaden	1	1	—
50	7. 5. 04	Schellenberg, Alfred	Wiesbaden	1	1	—
51	10. 5. 04	Engel, Fritz	Wiesbaden	1	—	—
52	20. 5. 04	van Braam, W. G.	Wiesbaden	1	—	—
53	16. 5. 04	Nachbauer, Josef	Wiesbaden	1	—	—
54	17. 5. 04	Jeyh, Fritz	Wiesbaden	1	—	—
55	21. 5. 04	Wiesmann, Alfred	Wiesbaden	1	—	—
56	19. 5. 04	Bindel, Ernst	Wiesbaden	1	—	—
57	18. 5. 04	Wüst, Wilhelm	Wiesbaden	1	—	—
58	19. 5. 04	Gramer, Karl	Wiesbaden	1	—	—
59	20. 5. 04	Anser, Karl	Wiesbaden	1	—	—
60	24. 5. 04	Groll, Gustav	Wiesbaden	1	—	—
61	28. 5. 04	Grimm, Hermann	Wiesbaden	1	—	—
62	21. 5. 04	Schmidt, Hermann	Wiesbaden	1	—	—
63	21. 5. 04	Hengst, Wilhelm	Wiesbaden	1	—	—
64	21. 5. 04	Hüb's, Walter	Wiesbaden	1	—	—
65	24. 5. 04	Hilling, Heinrich	Wiesbaden	1	—	—
66	27. 5. 04	Schütte, Paul	Wiesbaden	1	—	—
67	27. 5. 04	Ditt, Heinrich	Wiesbaden	1	—	—
68	29. 5. 04	Rumbler, Wilhelm	Wiesbaden	1	—	—
69	30. 5. 04	Siege, Max	Wiesbaden	1	—	—

Vorstehende Nachweisung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Wiesbaden, den 4. Juni 1904.

Der Polizei-Präsident, J. B.: Falck.

### Bekanntmachung.

Von dem Feldwege zwischen der 1. und 2. Gewann, Kirchbaum Lagerb.-No. 9080, an der Friederichstraße, sollen die auf dem Plane mit Lagerb.-No. 9080 und Lagerb.-No. 9080 bezeichneten Teile eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 37 des Grundbuchgesetzes vom 1. August 1888 mit dem Anfügen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einwendungen hiergegen innerhalb einer mit dem 26. Mai d. J. beginnenden Frist von vier Wochen bei dem Magistrat schriftlich einzulegen oder im Rathaus, Zimmer No. 45, zum Protokoll zu erklären sind.

Eine Zeichnung liegt an der genannten Stelle zur Einsicht aus.

Wiesbaden, den 18. Mai 1904.

Der Oberbürgermeister.

### Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan für das Terrain zwischen Mainzer- und Frankfurterstraße, südlich des Rings, bis zum Distrikt Hofgarten, hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathaus, 1. Obergesch., Zimmer No. 38 a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlage u. Veränderung von Straßen u. s. w. mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem 10. Juni beginnenden und einschließlich dem 8. Juli cr. endenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 7. Juni 1904.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan für das Gelände zwischen Vahn-, Kör-, Emiers-, Balkmühl- und Kesselbachstraße ist durch Magistratsbeschl. vom 1. Juni cr. endgültig festgelegt worden und wird vom 10. bis einschl. 17. Juni cr. weitere 8 Tage im Neuen Rathaus, 1. Obergesch., Zimmer No. 38 a, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen gelegt.

Wiesbaden, den 7. Juni 1904.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

betr. Zahlung der Grundsteuer für 1904.

Die diesigen Grundbesitzer werden hiermit aufgefordert, die Steuer für ihre steuerpflichtigen Grundstücke binnen 8 Tagen bei der städtischen Steuerkasse (Zimmer 17, Rathaus) einzulösen zu wollen, widrigenfalls Verhaftung gemäß § 12 unserer Grundsteuer-Ordnung vom 11. Februar 1896 und Verreibung im Verwaltungszwangsvorfahren eintreten muß.

Wiesbaden, den 8. Juni 1904.

Der Magistrat. — Steuerverwaltung.

### Bekanntmachung.

Der Tealidner Anton Neumann, geboren am 13. August 1873 zu Siebrich, zuletzt Römerberg 38 wohnhaft, erweist sich der Fürsorge für seine Familie, sodah dieselbe aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden muß.

Wiesbaden, den 6. Juni 1904.

Der Magistrat. — Armenverwaltung.

### Bekanntmachung.

Montag, den 13. Juni d. J., vormittags, soll die Grabung von den Grundstücken im Distrikt Klosterbrunn, ca. 90 Morgen, an Ort und Stelle öffentlich meistbietend versteigert werden.

Zusammenkunft vormittags 10 Uhr vor Klosterbrunnbrunn.

Wiesbaden, den 9. Juni 1904.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Dienstag, den 14. Juni d. J., soll die Grabung von zwei Grundstücken im „Entenpluhl“ an Ort und Stelle öffentlich meistbietend versteigert werden (ca. 5 Morgen).

Zusammenkunft vormittags 8 Uhr vor der Beichtweishöhle.

Wiesbaden, den 9. Juni 1904.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Dienstag, den 14. Juni d. J., vormittags, soll die Grabung von verschiedenen Grundstücken im Distrikt Rabenrund — ca. 112 Morgen — an Ort und Stelle öffentlich meistbietend versteigert werden.

Zusammenkunft vormittags 9 Uhr bei der Beichtweishöhle.

Wiesbaden, den 9. Juni 1904.

Der Magistrat.

### Freiwillige Invalidenversicherung.

In einem Erlaß des Preussischen Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten am 21. Mai 1903 ist hinsichtlich der freiwilligen Versicherung gemäß § 14 des Invalidenversicherungsgesetzes u. a. folgendes ausgeführt:

Berechtigt zum Eintritt in die freiwillige Versicherung (Selbstversicherung) sind unter Voraussetzung eines Alters von 16—40 Jahren (§ 14 Invaliden-Vers.-Ges.):

- a) alle landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer (Landwirte, Witwen, unverheiratete weibliche Personen), wenn in ihrem Betriebe nicht regelmäßig mehr als zwei Versicherungs-pflichtige Lohnarbeiter beschäftigt werden; Versicherungs-berechtigt sind auch die Ehefrauen solcher männlicher Betriebsunternehmer, wenn sie in der Landwirtschaft regelmäßig mitthätig sind;
- b) alle Söhne oder Töchter von Landwirten (nicht nur der unter a aufgeführten), die von ihren Eltern ohne bare Vergütung gegen Gewährung von freiem Unterhalt in deren Betrieben beschäftigt sind (ebenso die von Geschw. in der gleichen Weise beschäftigten Geschwister).

Bisher ist von dieser Bestimmung seitens der vorbenannten Personen, insbesondere seitens der Ehefrauen, Söhne, Töchter und Geschwister von Landwirten nur in einem geringen Umfange Gebrauch gemacht. — Mit Rücksicht darauf, daß die obige Bestimmung noch wenig bekannt sein dürfte und im Hinblick auf die erheblichen Vorteile, welche den Beteiligten durch die rechtzeitige Selbstversicherung erwachsen, machen wir auf diese Bestimmungen hierdurch besonders aufmerksam.

Wiesbaden, den 8. Juni 1904.

Der Magistrat, Abteilung für Versicherungssachen.

Staats- und Gemeindesteuer.

Die Steuergelder für das Rechnungsjahr 1904 werden soden ausgetragen. Die Erhebung der 1. Rate (April, Mai, Juni) erfolgt vom 24. Mai ab...

Bekanntmachung.

Der Mehrerlös von den bis 15. März 1904 einschließlich bei dem städtischen Leihhaus hier verpfändeten Pfänder No. 43239 47566 47624 50724 50993...

Kapelle des Paulinerklosters.

Sonntag, den 12. Juni (2. S. nach Trinitatis), vormittags 9 Uhr: Hauptgottesdienst. Fr. Schloffer, 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachmittags 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Heilsarmee, Frankfurterstr. 18.

Jeden Abend 8 1/2 Uhr, Sonntags auch vorm. 10 Uhr: Versammlung. Jedermann willkommen. Russischer Gottesdienst. Samstag, abends 7 Uhr: Abendgottesdienst...

Wasser-, Gas- und Elektr.-Werke der Stadt Wiesbaden.

Bekanntmachung. Montag, den 13. Juni, nachmittags 5 Uhr, soll die Gas- und Altes-Kreuzung auf dem Terrain der Wasserlammelhäuser...

Bekanntmachung.

Die Ausführung eines einmaligen Farbenanstrichs der beiden Gassenhäuser auf dem Terrain der hiesigen Gasfabrik soll vergeben werden. Außer den Führungsgeräten sind ca. 5000 qm glatte Flächen zu streichen...

Bekanntmachung.

Die Ausführung eines einmaligen Farbenanstrichs der beiden Gassenhäuser auf dem Terrain der hiesigen Gasfabrik soll vergeben werden. Außer den Führungsgeräten sind ca. 5000 qm glatte Flächen zu streichen...

Bekanntmachung.

Die Ausführung eines einmaligen Farbenanstrichs der beiden Gassenhäuser auf dem Terrain der hiesigen Gasfabrik soll vergeben werden. Außer den Führungsgeräten sind ca. 5000 qm glatte Flächen zu streichen...

Bekanntmachung.

Die Ausführung eines einmaligen Farbenanstrichs der beiden Gassenhäuser auf dem Terrain der hiesigen Gasfabrik soll vergeben werden. Außer den Führungsgeräten sind ca. 5000 qm glatte Flächen zu streichen...

Bekanntmachung.

Die Ausführung eines einmaligen Farbenanstrichs der beiden Gassenhäuser auf dem Terrain der hiesigen Gasfabrik soll vergeben werden. Außer den Führungsgeräten sind ca. 5000 qm glatte Flächen zu streichen...

Bekanntmachung.

Die Ausführung eines einmaligen Farbenanstrichs der beiden Gassenhäuser auf dem Terrain der hiesigen Gasfabrik soll vergeben werden. Außer den Führungsgeräten sind ca. 5000 qm glatte Flächen zu streichen...

Bekanntmachung.

Die Ausführung eines einmaligen Farbenanstrichs der beiden Gassenhäuser auf dem Terrain der hiesigen Gasfabrik soll vergeben werden. Außer den Führungsgeräten sind ca. 5000 qm glatte Flächen zu streichen...

Bekanntmachung.

Die Ausführung eines einmaligen Farbenanstrichs der beiden Gassenhäuser auf dem Terrain der hiesigen Gasfabrik soll vergeben werden. Außer den Führungsgeräten sind ca. 5000 qm glatte Flächen zu streichen...

Bekanntmachung.

Die Ausführung eines einmaligen Farbenanstrichs der beiden Gassenhäuser auf dem Terrain der hiesigen Gasfabrik soll vergeben werden. Außer den Führungsgeräten sind ca. 5000 qm glatte Flächen zu streichen...

Bekanntmachung.

Die Ausführung eines einmaligen Farbenanstrichs der beiden Gassenhäuser auf dem Terrain der hiesigen Gasfabrik soll vergeben werden. Außer den Führungsgeräten sind ca. 5000 qm glatte Flächen zu streichen...

Bekanntmachung.

Die Ausführung eines einmaligen Farbenanstrichs der beiden Gassenhäuser auf dem Terrain der hiesigen Gasfabrik soll vergeben werden. Außer den Führungsgeräten sind ca. 5000 qm glatte Flächen zu streichen...

Bekanntmachung.

Die Ausführung eines einmaligen Farbenanstrichs der beiden Gassenhäuser auf dem Terrain der hiesigen Gasfabrik soll vergeben werden. Außer den Führungsgeräten sind ca. 5000 qm glatte Flächen zu streichen...

Bekanntmachung.

Die Ausführung eines einmaligen Farbenanstrichs der beiden Gassenhäuser auf dem Terrain der hiesigen Gasfabrik soll vergeben werden. Außer den Führungsgeräten sind ca. 5000 qm glatte Flächen zu streichen...

Bekanntmachung.

Die Ausführung eines einmaligen Farbenanstrichs der beiden Gassenhäuser auf dem Terrain der hiesigen Gasfabrik soll vergeben werden. Außer den Führungsgeräten sind ca. 5000 qm glatte Flächen zu streichen...

Bekanntmachung.

Die Ausführung eines einmaligen Farbenanstrichs der beiden Gassenhäuser auf dem Terrain der hiesigen Gasfabrik soll vergeben werden. Außer den Führungsgeräten sind ca. 5000 qm glatte Flächen zu streichen...

Bekanntmachung.

Die Ausführung eines einmaligen Farbenanstrichs der beiden Gassenhäuser auf dem Terrain der hiesigen Gasfabrik soll vergeben werden. Außer den Führungsgeräten sind ca. 5000 qm glatte Flächen zu streichen...

Bekanntmachung.

Die Ausführung eines einmaligen Farbenanstrichs der beiden Gassenhäuser auf dem Terrain der hiesigen Gasfabrik soll vergeben werden. Außer den Führungsgeräten sind ca. 5000 qm glatte Flächen zu streichen...

Bekanntmachung.

Die Ausführung eines einmaligen Farbenanstrichs der beiden Gassenhäuser auf dem Terrain der hiesigen Gasfabrik soll vergeben werden. Außer den Führungsgeräten sind ca. 5000 qm glatte Flächen zu streichen...

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt. Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich morgens 6.35 bis Coblenz, 8.05, 9.25 (Schnellfahrt „Borussia“ und „Kaiserin Auguste Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Barbarossa“ und „Elsa“), 10.35, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser und König“), 12.50 bis Köln, mittags 3.30 (nur an Sonn- und Feiertagen) bis Assmannshausen, 4.20 bis Andernach, abends 6.20 u. 6.35 (Güterschiff) bis Bingen, mittags 2.25 bis Mannheim. Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich morgens 7 1/2 Uhr. Billets und Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20. Telefon 2664.

Hamburg-Amerika-Linie.

(Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.) Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: Nach New York: 9./6. Postd. Blücher, 11./6. Postd. Patricia, 16./6. Postd. Moltke, 18./6. Postd. Belgravia, 23./6. Schnellpost. Deutschland, 25./6. Postd. Pretoria, 5./7. Postd. Graf Waldersee, 7./7. Postd. Hamburg, 9./7. Postd. Bulgaria, 14./7. Postd. Moltke, 16./7. Postd. Pennsylvania, 21./7. Schnellpost. Deutschland, 23./7. Postd. Patricia. Nach Boston: 8./6. Postd. Pontos, 25./6. Postd. Silvia. Nach Baltimore: 8./6. Postd. Pontos, 25./6. Postd. Silvia. Nach Philadelphia: 15./6. Postd. Assyria. Nach Westindien: 9./6. Postd. Bolivia, 12./6. Postd. Christiania, 16./6. Postd. Graecia. Nach Mexico: 20./6. Postd. Castilla, 24./6. Postd. Parthia, 28./6. Postd. Prinz Joachim. Nach New Orleans: 10./6. Postd. Galicia. Nach Montreal: 11./6. Postd. Teutonia. Nach Ost-Asien: 10./6. Postd. Andalusia, 20./6. Postd. Scandia, 30./6. Postd. Sambia, 10./7. Postd. Numantia, 19./7. Postd. Suevia.

Norddeutscher Lloyd in Bremen.

(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glöckler, Wilhelmstraße 50.) Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der New York- und Baltimore-Linie: S.-D. „Kais. Wilh. II.“ nach New York, 7. Juni 10 Uhr vorm. in New York. S.-D. „Kronp. Wilh.“ nach Bremen, 7. Juni 1 1/2 Uhr nachm. in Bremerhaven. S.-D. „K. Wilh. d. Gr.“ nach New York, 8. Juni 12 1/2 Uhr nachm. von Southampton. D. „Königin Luise“ nach Genoa, 6. Juni 5 Uhr nachm. von Gibraltar. D. „Brandenburg“ nach Bremen, 7. Juni 6 Uhr vorm. in Bremerhaven. D. „Prinzess Alice“ nach Bremen, 7. Juni 1 Uhr nachm. von New York. Ost-Asien-u. Australien-Linie: D. „Sachsen“ nach Hamburg, 8. Juni 1 Uhr nachm. in Hongkong. D. „Seydlitz“ nach Ost-Asien, 7. Juni 5 Uhr nachm. in Hongkong. D. „Pr.-R. Luitpold“ nach Ost-Asien, 8. Juni 11 Uhr vorm. v. Genoa. D. „Gera“ nach Australien, 6. Juni 5 Uhr nachm. in Adelaide. D. „Karlsruhe“ nach Australien, 6. Juni 4 Uhr nachm. von Suez. — Cuba-, Brasil- u. La Plata-Linie: D. „Erlangen“ nach Rotterdam, Antwerpen, Bremen, 8. Juni in Lissabon. D. „Mainz“ nach Bremen, 6. Juni von Havana. D. „Halle“ nach Lissabon, Antwerpen, Bremen, 7. Juni von Bahia. D. „Gorkum“ nach La Plata, 8. Juni in Montevideo. D. „Bonn“ nach Brasilien, 7. Juni in Bahia. D. „Coblenz“ nach Cuba, 8. Juni in Havana. D. „Cresc. d.“ nach Brasilien, 8. Juni von Lissabon. — Truppen-Transport-D. „Aachen“ nach Swakopmund, 8. Juni 7 Uhr vorm. in Funchal. D. „Schleswig“ nach Swakopmund, 8. Juni 9 Uhr vorm. Borkum-Riff passiert.

Red Star Line.

(Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Bickel, Langgasse 20.) Antwerpen-New York-Dienst. D. „Zeeland“ am 4. Juni von Antwerpen nach New York abgehen. D. „Vaderland“ am 4. Juni von New York nach Antwerpen abgegangen. D. „Finland“ am 6. Juni in Antwerpen von New York angekommen. D. „Kronland“ am 7. Juni in New York von Antwerpen angekommen. — Antwerpen-Philadelphia-Dienst. D. „Switzerland“ am 1. Juni von Antwerpen nach Philadelphia abgegangen. D. „Rhynland“ am 7. Juni in Antwerpen von Philadelphia angekommen.

Bekanntmachung.

Die Ausführung eines einmaligen Farbenanstrichs der beiden Gassenhäuser auf dem Terrain der hiesigen Gasfabrik soll vergeben werden. Außer den Führungsgeräten sind ca. 5000 qm glatte Flächen zu streichen...

Bekanntmachung.

Die Ausführung eines einmaligen Farbenanstrichs der beiden Gassenhäuser auf dem Terrain der hiesigen Gasfabrik soll vergeben werden. Außer den Führungsgeräten sind ca. 5000 qm glatte Flächen zu streichen...

Bekanntmachung.

Die Ausführung eines einmaligen Farbenanstrichs der beiden Gassenhäuser auf dem Terrain der hiesigen Gasfabrik soll vergeben werden. Außer den Führungsgeräten sind ca. 5000 qm glatte Flächen zu streichen...

Bekanntmachung.

Die Ausführung eines einmaligen Farbenanstrichs der beiden Gassenhäuser auf dem Terrain der hiesigen Gasfabrik soll vergeben werden. Außer den Führungsgeräten sind ca. 5000 qm glatte Flächen zu streichen...

Bekanntmachung.

Die Ausführung eines einmaligen Farbenanstrichs der beiden Gassenhäuser auf dem Terrain der hiesigen Gasfabrik soll vergeben werden. Außer den Führungsgeräten sind ca. 5000 qm glatte Flächen zu streichen...

Bekanntmachung.

Die Ausführung eines einmaligen Farbenanstrichs der beiden Gassenhäuser auf dem Terrain der hiesigen Gasfabrik soll vergeben werden. Außer den Führungsgeräten sind ca. 5000 qm glatte Flächen zu streichen...

Bekanntmachung.

Die Ausführung eines einmaligen Farbenanstrichs der beiden Gassenhäuser auf dem Terrain der hiesigen Gasfabrik soll vergeben werden. Außer den Führungsgeräten sind ca. 5000 qm glatte Flächen zu streichen...

Bekanntmachung.

Die Ausführung eines einmaligen Farbenanstrichs der beiden Gassenhäuser auf dem Terrain der hiesigen Gasfabrik soll vergeben werden. Außer den Führungsgeräten sind ca. 5000 qm glatte Flächen zu streichen...

Bekanntmachung.

Die Ausführung eines einmaligen Farbenanstrichs der beiden Gassenhäuser auf dem Terrain der hiesigen Gasfabrik soll vergeben werden. Außer den Führungsgeräten sind ca. 5000 qm glatte Flächen zu streichen...

Bekanntmachung.

Die Ausführung eines einmaligen Farbenanstrichs der beiden Gassenhäuser auf dem Terrain der hiesigen Gasfabrik soll vergeben werden. Außer den Führungsgeräten sind ca. 5000 qm glatte Flächen zu streichen...

Bekanntmachung.

Die Ausführung eines einmaligen Farbenanstrichs der beiden Gassenhäuser auf dem Terrain der hiesigen Gasfabrik soll vergeben werden. Außer den Führungsgeräten sind ca. 5000 qm glatte Flächen zu streichen...